

## WVV - Kaderordnung

(beschlossen vom WVV-Vorstand am 10.Mai 2004)

Die WVV - Kaderordnung regelt die Einrichtung und die Auflösung der Wr. Kader, sowie die Kadermitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Spieler. Personenbezogene Begriffe (z.B. Spieler) beziehen sich auf beide Geschlechter.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Einrichtung und Auflösung eines Kaders bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

1.2. Die Kaderleitung (männl/weibl) obliegt der **Bereichsleitung Nachwuchs**, dem jeweiligen Kadertrainer und dem technischen Leiter. Sie hat in allen Entscheidungen auf die Gesundheit der Spieler zu achten.

1.3. Mit der sportlichen Leitung des Kaders ist ein Trainer zu betrauen. Die organisatorische Leitung obliegt einem technischen Leiter. Für die Bestellung ist der Vorstand zuständig.

1.4. Die technische Leitung der Kader obliegt dem Jugendreferenten. Sollte in einer Funktionsperiode kein Jugendreferent gewählt sein, so ist der Vorstand verpflichtet, einen technischen Leiter aus seinen Reihen zu bestimmen.

1.5. Die den Mitgliedern des Kaders bei einer Kadertätigkeit erwachsenden Barauslagen trägt nach gesonderten Richtlinien der Verband, wenn darüber nicht eine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

### 2. Aufnahme in einem Kader

Die Kaderleitung verständigt den betroffenen Verein und die Spieler (und deren gesetzliche Vertreter) unter Beischluss eines Terminplanes von der beabsichtigten Aufnahme in den Wr. Kader. Verein und Spieler (gesetzliche Vertreter) haben binnen 14 Tagen die Möglichkeit, alle gegen die Aufnahme in den Kader sprechenden Umstände (sportlich, gesundheitlich, disziplinar und schulisch) der Kaderleitung mitzuteilen. In diesem Falle hat die Kaderleitung zuerst den Verein und dann die Spieler (deren gesetzliche Vertreter) zu konsultieren und bei Nichteinigung sind die Spieler zunächst nicht in den Kader einzuberufen. Mit der Weiterbehandlung ist der Vorstand zu betrauen.

### 3. Aufnahme des Kadermitgliedes

Nach dem Empfang der schriftlichen Einberufung hat der Spieler die Aufnahme in den Kader zu bestätigen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

### 4. Pflichten gegenüber den Vereinen

4.1. Von der Aufnahme in den Kader werden der Verein und der Rechtsreferent verständigt. Der Rechtsreferent ist verpflichtet, der Kaderleitung während der Kadermitgliedschaft allfällige gegen den Kaderspieler verhängte Disziplinarstrafen bekannt zu geben. Der Verein ist verpflichtet, alle für den Kader wichtigen Umstände mitzuteilen.

4.2. Der zukünftige Kaderspieler, der zu einem Wr. Kader einberufen oder bei einem Sichtungstraining beobachtet wurde, dem eine Einberufung oder eine mündliche Einladung von einem Mitglied der Kaderleitung zu diesem voranging, ist gegen Abwerbung innerhalb eines Jahres nach letzter Einberufung oder Sichtung wie folgt geschützt: Im Falle einer

Abmeldung eines Spieler hat der Verein das Recht innerhalb der in der WVV-Meldeordnung festgelegten Frist der Abmeldung zu widersprechen.

## 5. Kadermitgliedschaft

5.1. Kaderspieler haben kein Recht auf eine Einberufung zu einer Kadertätigkeit.

5.2. Jeder Kaderspieler ist verpflichtet, den sportlichen Anordnungen der Kaderleitung Folge zu leisten.

5.3. Die Kaderleitung ist berechtigt, jeden Spieler von der Teilnahme an einer Kaderaktivität aus sportlichen oder disziplinarischen Gründen auszuschließen oder ihn aus dem Kader zu entlassen. Bei einem schweren Vergehen kann der Spieler zum Ersatz der Kosten, die dem Verband aufgrund der Entlassung entstehen, verpflichtet werden. Auf Verlangen des Spielers ist eine Entlassung schriftlich zu begründen.

## 6. Einberufung

6.1. Mit der bestätigten Aufnahme in den Kader ist der Spieler verpflichtet jeder Einberufung Folge zu leisten.

6.2. Jeder Kaderspieler wird schriftlich zu einer Kadertätigkeit einberufen. Der Spieler hat umgehend seine Teilnahme zu bestätigen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

6.3. Der Spieler ist auf seinen Antrag von der Einberufung zu befreien, wenn gewichtige Gründe geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes hat der Spieler glaubhaft zu machen. Über den Befreiungsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

6.4. Leistet ein Spieler oder ein Verein einer Kadereinberufung unbegründet nicht Folge, so kann der Spieler bis zu einem Jahr gesperrt werden bzw. der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 730 € belegt werden. Die Entscheidung über die Bestrafung trifft in diesem Falle der Vorstand.

## 7. Rechtsmittel

7.1. Jedem Kadermitglied steht gegen Entscheidungen der Kaderleitung ein gebührenfreies Recht auf eine Berufung zu, welche an den WVV schriftlich zu richten ist.

7.2. Gegen Entscheide des Vorstandes des WVV gibt es kein Einspruchsrecht.

## 8. Beendigung der Kadermitgliedschaft

Die Kadermitgliedschaft endet mit Auflösung des Kadere. Die Beendigung der Kadermitgliedschaft ist dem Rechtsreferenten, dem Verein und dem Spieler bekanntzugeben.

## 9. Straffolgen

Jede unzulässige Behinderung der Kaderarbeit oder des Kaderaufbaues steht unter disziplinarischer Sanktion. Bei Verletzung der in der Kaderordnung enthaltenen Pflichten ist der Rechtsreferent des WVV zuständig